



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht BT 4

24. Auflage 2025

Unerlaubte Handlungen und das Allgemeine Schadensrecht sind zwei der wichtigsten Prüfungsgebiete des Zivilrechts. Im Bereich der unerlaubten Handlungen ist es unverzichtbar, die Prüfung sämtlicher deliktischer Anspruchsgrundlagen sicher zu beherrschen. Daher behandelt das Skript alle deliktischen Anspruchsgrundlagen entsprechend ihrer Examensrelevanz. Darüber hinaus werden die Grundlagen und Probleme des Allgemeinen Schadensrechts dargestellt: Wann liegt ein Schaden vor? Unter welchen Voraussetzungen kann der Schaden dem Schädiger zugerechnet werden? Wie erfolgt der Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. BGB? Die Bedeutung dieser Fragen ist immens. Gleich aus welchem Grunde Schadensersatz zu leisten ist, in jedem Fall kommt es auf die Kenntnis des Allgemeinen Schadensrechts an.

Um den Studierenden das Erlernen des erforderlichen Fachwissens zu erleichtern, enthält das Skript:

- **42 Fälle** für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Klausurlösung
- **Aufbauschemata**, die Gliederung und Struktur verdeutlichen
- **Übersichten** für die prägnante Erfassung und schnelle Wiederholung des Stoffes

Als Bundle günstiger!



Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht BT 4 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt



Schuldrecht BT 4

2025



Skripten

Haack

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen/Allgemeines Schadensrecht

24. Auflage 2025

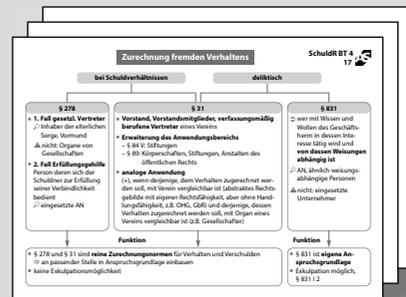
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

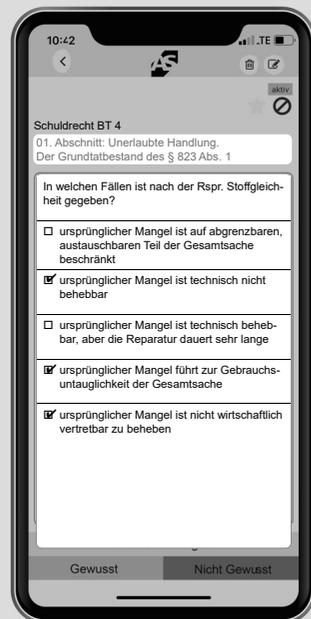
Alpmann Schmidt



- Komprimierte Darstellung des prüfungsrelevanten Stoffs
- Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer **willkommen!**



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

SCHULDRECHT BT 4
Unerlaubte Handlungen
und
Allgemeines Schadensrecht

2025

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

Zitiervorschlag: Haack, Schuldrecht BT 4, Rn.

Haack, Claudia

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen und
Allgemeines Schadensrecht

24., überarbeitete Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-958-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Unerlaubte Handlungen 1

1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1 2

A. Rechtsgut- oder Rechtsverletzung 3

 I. Verletzung des Lebens 3

 II. Körper-, Gesundheitsverletzung 3

 1. Ärztlicher Heileingriff 3

 2. Vorgeburtliche Schäden 4

 Fall 1: Schädigung im Mutterleib 4

 3. Psychische Beeinträchtigung 6

 III. Verletzung der Freiheit 7

 IV. Verletzung des Eigentums 7

 1. Rechtliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechts 7

 2. Sachentziehung 8

 3. Substanzverletzung 8

 Fall 2: Stromunterbrechung 8

 4. Gebrauchsbeeinträchtigung 10

 5. „Weiterfressender Mangel“ 12

 Fall 3: Klemmender Gaszug 13

 Fall 4: Geplatzter Ferrari-Traum 16

 6. Verbindung/Verarbeitung von mangelfreien Sachen mit
mangelhaften Teilen (sogenannte Produktionsschäden) 19

 Fall 5: Mangelhafte Transistoren 20

 Fall 6: Bodenschlacke 22

 7. Immissionen 23

 V. Verletzung eines „sonstigen Rechts“ i.S.d. § 823 Abs. 1 23

 1. „Sonstige Rechte“ i.S.d. § 823 Abs. 1 24

 2. Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 27

 a) Reichweite des deliktischen Besitzschutzes..... 27

 b) Rechtsfolgen des deliktischen Besitzschutzes 28

 Fall 7: Stillgelegte Raststätte 29

 3. Vermögen, Forderungsrechte 32

 4. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ 32

 a) Herleitung..... 32

 b) Anspruchsvoraussetzungen 33

 aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 33

 bb) Eingriff in den Schutzbereich 33

 (1) Natürliche Personen 33

 (2) Typische Fallgruppen 34

 (3) Personen- und Kapitalgesellschaften 36

 cc) Rechtswidrigkeit 36

 dd) Verschulden 37

 Fall 8: Brisanter Bericht 37

c) Rechtsfolgen.....	40
aa) Ersatz materieller Schäden gemäß §§ 249 ff.	40
bb) Widerruf von Äußerungen gemäß § 249 Abs. 1	40
cc) Ersatz immaterieller Schäden.....	41
Fall 9: Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs?	42
d) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1	44
e) Postmortaler Schutz	45
aa) Postmortaler Schutz ideeller Interessen	46
bb) Postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts	46
f) Das Recht am eigenen Bild.....	47
5. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	
als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1	49
a) Herleitung.....	49
b) Anspruchsvoraussetzungen	50
aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1.....	50
bb) Eingriff in den Schutzbereich	51
(1) Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs	51
(2) Eingriff	51
(3) Die wichtigsten Fallgruppen	52
cc) Rechtswidrigkeit	53
Fall 10: „Presserechtliches Informationsschreiben“	53
B. Durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist	57
I. Handlung	57
1. Positives Tun	57
2. Unterlassen	57
a) Rechtspflicht zum Handeln.....	58
b) Bestehen der Rechtspflicht gegenüber dem Verletzten.....	58
c) Verletzung der Rechtspflicht zum Handeln	59
d) Fallgruppen von Verkehrssicherungspflichten	59
Fall 11: Ammoniak-Limonade	61
II. Haftungsbegründende Kausalität	64
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	64
2. Begrenzung der Zurechnung durch die Adäquanztheorie	65
3. Schutzzweck der Norm	66
a) Mittelbar schädigende (fahrlässige) Handlungen	66
aa) Zurechnung wegen spezieller Verhaltenspflichten oder allgemeiner Verkehrssicherungspflichten	67
Fall 12: Sturz auf eisglatter Fahrbahn	67
bb) „Herausfordern“; „Verfolgerfälle“; „Nothilfefälle“.....	68
Fall 13: Der verfolgende Polizist	69

b) Psychische Beeinträchtigungen aufgrund eines Schockerlebnisses („Schockschäden“)	71
Fall 14: Schockschaden (1)	72
Fall 15: Schockschaden (2)	75
C. Rechtswidrigkeit	77
I. Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Verschuldenshaftung	77
II. Feststellung der Rechtswidrigkeit; Erfolgs- und Handlungsunrecht	77
III. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	79
IV. Verkehrsrichtiges Verhalten	81
V. Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen	82
VI. Handeln auf eigene Gefahr	82
VII. Sportverletzung	83
Fall 16: Fehlende Sicherung	84
D. Verschulden, Billigkeitshaftung	86
I. Verschuldensfähigkeit (Deliktsfähigkeit), §§ 827, 828	86
1. Verschuldensunfähige Personen	86
2. Beschränkt verschuldensfähige Personen	87
a) Beschränkte Verschuldensfähigkeit gemäß § 828 Abs. 3.....	87
b) Deliktsfähigkeit für das Verkehrsgeschehen, § 828 Abs. 2	87
Fall 17: Riskante Schieberei	89
3. Verschuldensfähige Personen	91
II. Grad des Verschuldens	91
III. Billigkeitshaftung, § 829	92
1. Voraussetzungen	92
a) Tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners	92
b) Ausschluss der Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit des Schädigers	93
c) Kein Ersatz von aufsichtspflichtigem Dritten.....	93
d) Billigkeit erfordert einen Schadensausgleich	93
2. Rechtsfolge	93
2. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen	94
A. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz	94
I. Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 Abs. 2	94
1. Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2	94
2. Verletzung des Schutzgesetzes	96
II. Rechtswidrigkeit	96
III. Verschulden	97
Fall 18: Fahrlässiger Falscheid	98
B. § 824 Kreditgefährdung	100
I. Normzweck	100
II. Voraussetzungen	100
1. Tatbestand	100
2. Rechtswidrigkeit	101

3. Verschulden	101
C. § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen	101
D. § 826 Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	102
I. Voraussetzungen	102
1. Schaden	102
2. Sittenwidrigkeit	102
3. Vorsatz	103
II. Fallgruppen	103
1. Arglistige Täuschung und rechtswidrige Drohung i.S.d. § 123	103
2. Missbrauch einer formalen Rechtsstellung, insbesondere die missbräuchliche Ausübung von Rechten	106
3. Sittenwidrige Verleitung zum Vertragsbruch	107
4. Falsche Auskünfte und Gutachten	107
E. § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen	107
I. Voraussetzungen	108
1. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe	108
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen	109
3. In Ausübung der Verrichtung	109
4. Verschulden	110
Fall 19: Kinder auf der Baustelle	111
II. Mehrere in Betracht kommende Geschäftsherrn	112
III. Nichterweislichkeit verkehrsrichtigen Verhaltens des Gehilfen	112
IV. Der Unterschied zwischen § 278 und § 831	113
V. Organisationsverschulden; dezentralisierter Entlastungsbeweis	113
1. Organisationsverschulden	113
2. Dezentralisierter Entlastungsbeweis	114
Fall 20: Aufsichts- und Organisationspflicht im Großbetrieb	115
VI. § 31; Verhältnis zu § 831	117
Fall 21: Repräsentanten- und Organisationshaftung	118
F. § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen	119
I. Normzweck	119
II. Voraussetzungen	120
1. Aufsichtspflichtiger, -befehlener	120
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbefohlenen	120
3. Verschulden	120
Fall 22: Zerkratzte Autos	121
G. § 833 Haftung des Tierhalters	123
I. Gefährdungshaftung für Luxustiere	124
1. Voraussetzungen	124
2. Haftungsausschluss	126
a) Vertraglicher Haftungsausschluss	126

b) Haftungsausschluss gemäß § 242	126
Fall 23: Das buckelnde Pferd	126
II. Nutztiere; vermutete Verschuldenshaftung	129
H. § 834 Haftung des Tieraufsehers	129
I. §§ 836–838 Gebäudehaftung	130
J. § 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen	132
I. Voraussetzungen des § 839a Abs. 1	132
1. Gerichtlicher Sachverständiger	132
2. Unrichtigkeit des Gutachtens	132
3. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen	132
4. Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht	132
II. Rechtsfolge	133
K. §§ 7, 18 StVG Haftung für Kfz-Unfall	133
I. Voraussetzungen der Halterhaftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG	134
1. Rechts(gut)verletzung	134
2. Bei dem Betrieb des Kfz	134
a) Kraftfahrzeug	134
b) „bei Betrieb“	135
3. Anspruchsgegner = Halter	137
4. Kein Ausschluss wegen höherer Gewalt	137
5. Kein Ausschluss gemäß §§ 7 Abs. 3, 8, 8a StVG	138
II. Voraussetzungen der Fahrerhaftung gemäß § 18 Abs. 1 StVG	139
Fall 24: Vereiste Kurve	139
3. Abschnitt: Haftung mehrerer Personen	142
A. § 830 Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Beteiligte	142
I. Voraussetzungen der Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	143
1. Mitwirkung an einer unerlaubten Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe	143
2. Rechtswidrigkeit	144
3. Schuld	144
II. Voraussetzungen des § 830 Abs. 1 S. 2	144
1. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	144
2. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben, wenn man vom Nachweis der Ursächlichkeit absieht	144
3. Rechts(gut)verletzung durch einen der Beteiligten verursacht	146
4. Verursacher nicht feststellbar	146
Fall 25: Schlägerei	146
Fall 26: Silvesterfeuerwerk	147
B. § 840 Gesamtschuldnerschaft	148
4. Abschnitt: Die Haftung für fehlerhafte Produkte	149
A. Die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	150
I. Personeller Anwendungsbereich	151

II. Herstellerspezifische Verkehrssicherungspflichten	152
1. Konstruktionsfehler	152
2. Fabrikationsfehler	153
3. Instruktionsfehler	154
4. Produktbeobachtungsfehler	155
III. Verteilung der Beweislast bei Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern	156
Fall 27: Fehlerhafte Lacke	156
IV. Befundsicherungspflicht	158
V. Selbstständigkeit der Ansprüche gegen mehrere Verantwortliche	159
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	159
I. Entstehungsgeschichte	160
II. Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG	160
III. Die Voraussetzungen der Haftung nach § 1 ProdHaftG	160
1. Die Rechts(gut)verletzung i.S.d. § 1 Abs. 1 ProdHaftG	160
2. Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG	161
3. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG	162
4. „Hersteller“ i.S.d. § 4 ProdHaftG	163
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG	164
IV. Die Beweislastverteilung gemäß § 1 Abs. 4 ProdHaftG	164
V. Die Rechtsfolgen der Haftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG	165
C. Nebeneinander von Produkt- und Produzentenhaftung	165
2. Teil: Allgemeines Schadensrecht	166
1. Abschnitt: Schaden und Interesse; Umfang der Schadensersatzpflicht	167
A. Schadensbegriff	167
B. Schadensarten	168
I. Vermögens- und Nichtvermögensschäden	168
II. Erfüllungs- und Vertrauensschaden (Positives und Negatives Interesse)	168
1. Erfüllungsschaden (Positives Interesse)	168
2. Der Vertrauensschaden (Negatives Interesse)	169
C. Normativer Schaden und Vorteilsausgleichung	170
I. Normativer Schaden	170
II. Vorteilsausgleichung	172
III. Fehlgeschlagene Aufwendungen (Frustrationsschaden)	175
2. Abschnitt: Verursachung und Zurechnung des Schadens (haftungsausfüllende Kausalität)	176
A. Prüfung der haftungsausfüllenden Kausalität	176
B. Einzelprobleme der Schadenszurechnung	177
I. Zurechnung psychischer Folgeschäden	177
1. Begriff	177
2. Besonderheiten	177
a) Kausalität der Verletzungshandlung für psychische Folgeschäden	177

b) Zurechenbarkeit trotz Anlageschaden	178
II. Hypothetische oder überholende Kausalität	179
III. Rechtmäßiges Alternativverhalten	181
3. Abschnitt: Schadensausgleich nach §§ 249–253	182
A. Grundsätze des Schadensersatzrechts	182
I. Grundsatz der Totalreparation	182
II. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	182
III. Bereicherungsverbot	182
B. Arten des Schadensausgleichs	182
I. Naturalrestitution, §§ 249, 250	183
1. Herstellung des früheren Zustands, § 249 Abs. 1	184
2. Geld für Herstellung, § 249 Abs. 2	184
a) § 249 Abs. 2 bei Sachbeschädigung	184
aa) Reparaturaufwand oder Wiederbeschaffungsaufwand?	
Wirtschaftlichkeitspostulat	184
(1) Schadensregulierung Neuwertbasis	185
(2) Grenze für die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	186
(a) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert und 130 %	188
Fall 28: Reparatur oder Ersatzbeschaffung?	
Wirtschaftlichkeitspostulat	188
(b) Reparaturaufwand über 130 % des Wiederbeschaffungswerts, sog. wirtschaftlicher Totalschaden	189
Fall 29: Zu hohe Reparaturkosten	189
(c) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert	191
Fall 30: Teure Reparatur	191
bb) Dispositionsfreiheit des Geschädigten – fiktive Reparaturkosten	192
(1) Grundsatz	192
(2) Ausnahmen	193
Fall 31: Kein Ersatz der Umsatzsteuer bei fiktiver Abrechnung	195
cc) Voraussetzung des § 249 Abs. 2: Möglichkeit der Herstellung	197
Fall 32: Fiktive Reparaturkosten bei Inzahlunggabe	197
dd) Zusammenfassung der Ersatzfähigkeit des Reparaturaufwands	198
ee) Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten	199
b) § 249 Abs. 2 bei Personenschäden	199
3. Geld für Herstellung nach Fristsetzung, § 250	200
II. Die Abgrenzung der Naturalrestitution von der Schadenskompensation ...	200
1. Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 Abs. 1 Alt. 1	200
2. Herstellung zur Entschädigung nicht genügend, § 251 Abs. 1 Alt. 2	201

3. Unverhältnismäßige Aufwendungen, § 251 Abs. 2	202
Fall 33: Ersatztaxi	203
III. Schadenskompensation, § 251	205
1. Entgangene Nutzungen einer Sache	205
a) Nutzungsausfall als ersatzfähiger Vermögensschaden	205
aa) Die Rspr. bejaht einen ersatzfähigen Vermögensschaden.....	206
bb) Nach der Rspr. kein Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls.....	207
b) Einschränkung der Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls.....	207
Fall 34: Ford statt Porsche-Coupé	208
2. Verlust der Arbeitskraft	210
Fall 35: Schriftsteller im Krankenhaus	210
3. Vertaner Urlaub	211
4. Unterhaltsaufwand für ein Kind	211
Fall 36: Fehlerhafte Sterilisation	211
Fall 37: Unterbliebener Schwangerschaftsabbruch	214
5. Pflegeleistungen von Eltern	216
6. Warenhausdiebstahl	217
Fall 38: Vorbeugekosten; allgemeine Verwaltungskosten; Fangprämie	217
IV. Ersatz immaterieller Schäden	218
1. Grundsatz des § 253 Abs. 1	218
2. Schmerzensgeld	219
a) Voraussetzungen (nach § 253 Abs. 2)	219
b) Die Bemessungsfaktoren	219
c) Schmerzensgeld bei Schwerstschädigungen	221
d) Schmerzensgeldanspruch nach dem Tod des Verletzten	221
e) Prozessuale Fragen	222
4. Abschnitt: Sondervorschriften für den deliktischen Ersatzanspruch	223
A. § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person	223
B. § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung	223
C. § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	224
Fall 39: Bemessung des Hinterbliebenengeldes	226
D. § 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste	229
E. § 848 Zufallhaftung des Deliktsschuldners	229
F. § 851 Schadensersatzleistung an den Sachbesitzer	229
G. Verjährung deliktischer Ansprüche	229
H. § 852 Deliktischer Bereicherungsanspruch	231
5. Abschnitt: Haftungsbeschränkungen; Mitverursachung und Mitverschulden	232
A. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	232
I. Modifizierung des Verschuldensmaßstabs	232
II. Höchstsummen	233

B. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkungen	233
C. Mitwirkendes Verschulden gemäß § 254	234
I. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 254 Abs. 1	234
Fall 40: Helmpflicht?	235
II. § 254 Abs. 2 S. 1	237
III. Bedeutung des § 254 Abs. 2 S. 2 mit seiner Verweisung auf § 278	238
Fall 41: Mitverschulden des Angestellten	238
Fall 42: Mitverschulden der Eltern	240
D. Besondere Vorschriften des StVG, §§ 9, 17 StVG	243
I. Sonderregel des § 9 StVG	243
II. § 17 StVG regelt die Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger	244
Stichwortverzeichnis	246

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Ahrens/Spickhoff	Deliktsrecht 1. Auflage 2022
Bauer/Günther/Krieger	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Entgelttransparenzgesetz 5. Auflage 2018
Beck'scher Online	73. Edition; Stand 01.02.2025 Kommentar (zitiert: BeckOK/Bearbeiter)
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Mitgliedern des Bundes- gerichtshofs Band II 1 (§§ 241–413) 12. Auflage 1976 Band II 5 (§§ 812–831) 12. Auflage 1989 Band II 6 (§§ 832–853) 12. Auflage 1989 (zit.: RGRK/Bearbeiter)
Brand	Schadensersatzrecht 3. Auflage 2021
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 48. Auflage 2024 (zit.: Brox/Walker AT)
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 48. Auflage 2024 (zit.: Brox/Walker SchuldR AT)
Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht 49. Auflage 2025 (zit.: Brox/Walker SchuldR BT)

Burmann/Heß/Hühnermann	Straßenverkehrsrecht 28. Auflage 2024 (zit.: Burmann/Bearbeiter)
Deutsch/Ahrens	Deliktsrecht 6. Auflage 2014
Emmerich	BGB Schuldrecht, Besonderer Teil 16. Auflage 2022
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 17. Auflage 2023 (zit.: Erman/Bearbeiter)
Esser/Schmidt/Weyers	Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2 8. Auflage 2000 (zit.: Esser/Schmidt/Weyers I/2)
Esser/Dörner	Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, Teilband 2 5. Auflage 2002 (zit.: Esser/Dörner II/2)
Fikentscher/Heinemann	Schuldrecht 12. Auflage 2022
Fuchs/Pauker/Baumgärtner	Delikts- und Schadensersatzrecht 9. Auflage 2017
Geigel	Der Haftpflichtprozess 29. Auflage 2024 (zit.: Bearbeiter in Geigel)
Greger/Zwickel	Haftungsrecht des Straßenverkehrs 6. Auflage 2021
Grigoleit/Riehm	Schuldrecht IV – Delikts- und Schadensrecht 3. Auflage 2022
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 84. Auflage 2025 (zit.: Grüneberg/Bearbeiter)
Hentschel/König	Kommentar zum Straßenverkehrsrecht 48. Auflage 2025 (zit.: Hentschel/Beabeiter)
Hk-BGB	BGB Handkommentar 12. Auflage 2024 (zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)
Hopt	Handelsgesetzbuch 44. Auflage 2025 (zitiert: Hopt/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 19. Auflage 2023 (zit.: Jauernig/Bearbeiter)

Kapoor	Produkthaftungsgesetz 1. Auflage 2023
Katzenmeier/Voigt	Produkthaftungsgesetz 7. Auflage 2020
Klement	Schuldrecht, Allgemeiner Teil III, Schadensrecht 1. Auflage 1996
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil 14. Auflage 1987 (zitiert: Larenz I)
Larenz/Canaris	Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 2. Halbband 13. Auflage 1994
Looschelders	Schuldrecht, Besonderer Teil 20. Auflage 2025
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 30. Auflage 2025 (zit.: Medicus/Petersen BR)
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil 18. Auflage 2018 (zit.: Medicus/Lorenz SchuldR II)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240; AGG) 10. Auflage 2025 Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil I (§§ 241–310) 9. Auflage 2022 Band 3: Schuldrecht Allgemeiner Teil II (§§ 311–432) 9. Auflage 2022 Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil I (§§ 433–534; CISG) 9. Auflage 2024 Band 7: Schuldrecht Besonderer Teil IV (§§ 705–853; ProdHaftG) 9. Auflage 2024 (zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
Münchener Kommentar	zur Zivilprozessordnung Band 1: §§ 1–354 7. Auflage 2025 (zit.: MünchKommZPO/Bearbeiter)

Peifer	Schuldrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse 7. Auflage 2022
Schmidt	Handelsrecht, Unternehmensrecht 1 6. Auflage 2014
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Band 3/2: Schuldrecht I/2 §§ 243–304 13. Auflage 2014 Band 12: Schuldrecht 10 §§ 823–853; ProdHG; UmweltHG 13. Auflage 2005 (zit.: Soergel/Bearbeiter)
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Zweites Buch Recht der Schuldverhältnisse (§§ 249–254), 16. Auflage 2021 (§ 823 A–D), 15. Auflage 2017 (§§ 823 E–I, 824, 825), 15. Auflage 2021 (§§ 826–829, ProdHaftG), 19. Auflage 2021 (§§ 830–838), 17. Auflage 2022 (§§ 839, 839a), 18. Auflage 2020 Drittes Buch Sachenrecht (§§ 903–924), 16. Auflage 2020 (zit.: Staudinger/Bearbeiter)
Wagner	Deliktsrecht 14. Auflage 2021
Wandt	Gesetzliche Schuldverhältnisse 11. Auflage 2022
Wussow	Unfallhaftpflichtrecht 17. Auflage 2021

1. Teil: Unerlaubte Handlungen

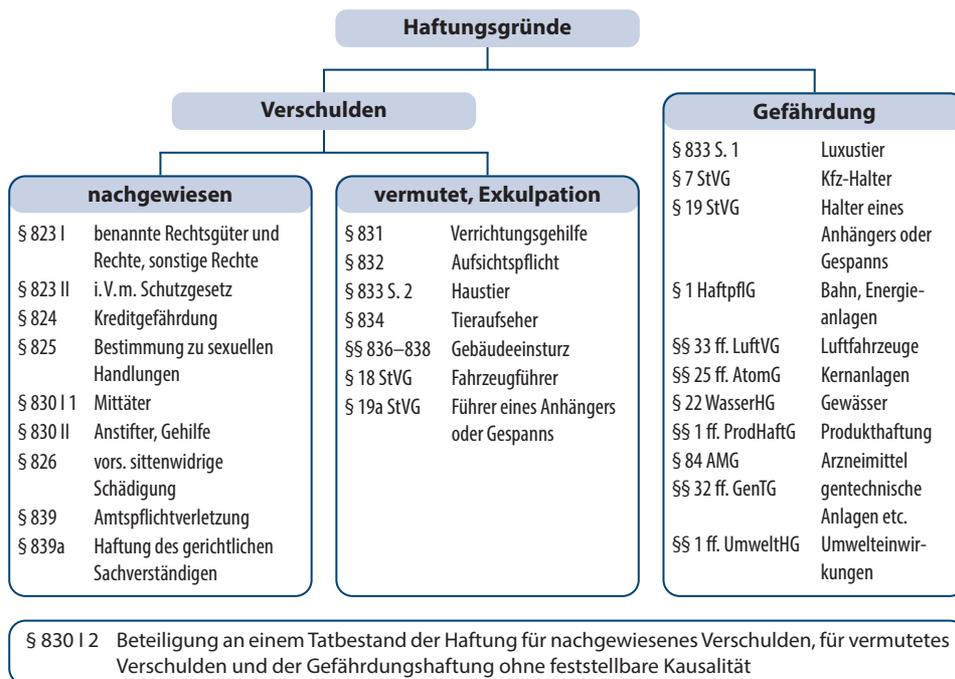
Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob jemand für einen **Schaden**, den ein anderer erleidet, unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung **ersatzpflichtig** gemacht werden kann. Die Voraussetzungen der Haftung wegen unerlaubter Handlung sind in den §§ 823 ff.¹ geregelt.

Anmerkung: Vom lateinischen „delictum“ (= das Vergehen, die Übertretung) abgeleitet, spricht man auch von „Delikt“ oder „deliktischen Ansprüchen“.²

Das Gesetz geht vom **Verschuldensprinzip** aus: Die Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich denjenigen, der den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Verschulden muss dem Schädiger grundsätzlich **nachgewiesen** werden. In bestimmten Fällen wird jedoch das Verschulden widerlegbar **vermutet**, sodass der Schädiger haftet, wenn er sich nicht exkulpert.

In anderen Bereichen ist eine **Gefährdungshaftung** normiert: Die Haftung hängt in diesen Fällen ausschließlich davon ab, ob sich im konkreten Schadensereignis **eine bestimmte, vom Verantwortlichen beherrschte Gefahr realisiert hat**. Solche Gefährdungshaftungstatbestände sind im Gesetz immer dann angeordnet, wenn dem Einzelnen ein Verhalten erlaubt wird, das eine potenzielle, typische Gefährdung für andere in sich trägt (z.B. das Betreiben einer Anlage). Verwirklicht sich diese Gefahr, so muss der Verantwortliche den daraus entstandenen Schaden ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob ihn bzgl. des konkreten Schadensereignisses ein Verschulden trifft oder nicht.

Daraus ergibt sich im Deliktsrecht folgende **Einteilung der Haftungsgründe**:



§ 830 I 2 Beteiligung an einem Tatbestand der Haftung für nachgewiesenes Verschulden, für vermutetes Verschulden und der Gefährdungshaftung ohne feststellbare Kausalität

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Wandt § 14 Rn. 1.

1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1³

Aufbauschema für § 823 Abs. 1

I. Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand

a) Rechtsgut- oder Rechtsverletzung

aa) benannte Rechtsgüter und Rechte

- Leben
 - Körper/Gesundheit
 - Freiheit
 - Eigentum
- } Rechtsgüter
- Recht

nicht bloß Vermögen, anders u.a. bei § 826

bb) sonstige Rechte (= absolute Rechte, gegen jedermann gerichtet)

- Besitz (nicht uneingeschränkt)
- beschränkt dingliche Rechte
- dingliche Anwartschaftsrechte
- absolute Immaterialgüterrechte
- Mitgliedschaftsrechte (an GmbH, AG)
- Familienrechte, soweit als „Herrschaftsrecht“ ausgestaltet
- Recht am Arbeitsplatz (str.)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

nicht Forderungsrecht, da nur relatives Recht (h.M.)

b) durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist

- Äquivalenz
- Adäquanz
- Schutzzweck der Norm

2. Rechtswidrigkeit

3. Verschulden

a) Verschuldensfähigkeit, §§ 827, 828

b) Grad des Verschuldens

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit

II. Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“)

Ersatz des durch die Rechtsgut- bzw. Rechtsverletzung verursachten Schadens gemäß §§ 249 ff.

3 Röthel Jura 2013, 95 ff.

A. Rechtsgut- oder Rechtsverletzung

I. Verletzung des Lebens

Eine Verletzung des Lebens liegt vor, wenn der Tod eines Menschen eingetreten ist. Maßgeblich ist dafür nach h.M. der Hirntod.⁴ Ersatzberechtigt sind in diesen Fällen nur bestimmte mittelbar Geschädigte, vgl. §§ 844, 845. **3**

II. Körper-, Gesundheitsverletzung

Körperverletzung bedeutet einen äußeren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. **Gesundheitsverletzung** ist die medizinisch erhebliche – also aus ärztlicher Sicht behandlungsbedürftige – Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge. Unerheblich ist, ob Schmerzzustände auftreten oder bereits eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist. So stellt z.B. die Übertragung des Human-Immundefizienz-Virus (HIV) oder die Ansteckung mit dem Coronavirus bereits dann eine Gesundheitsverletzung dar, wenn es noch nicht zum Ausbruch der Krankheit gekommen ist.⁵ **4**

Anmerkung: Eine genaue Abgrenzung zwischen Körper- und Gesundheitsverletzung erübrigt sich, da keine unterschiedlichen Rechtsfolgen daraus hergeleitet werden.⁶

Bei **dauerhafter Abtrennung von Körperteilen**, z.B. bei einer Organspende, verwandelt sich das Recht des Betroffenen an seinem Körper in Sacheigentum am abgetrennten Körperteil. Werden dem Körper jedoch Bestandteile entnommen, um mit ihm nach dem Willen des Rechtsträgers später wieder vereinigt zu werden – erfolgt die **Trennung also nur vorübergehend** –, so bilden die Bestandteile auch während ihrer Trennung vom Körper mit diesem weiterhin eine **funktionelle Einheit**.⁷ **5**

Dies wird z.B. bedeutsam für zu Eigentransplantationen bestimmte Haut- oder Knochenbestandteile, für die Eigenblutspende, für die zur Befruchtung entnommene Eizelle und auch für Sperma, das der Spender hat einfrieren lassen, um sich für eine vorhersehbare Unfruchtbarkeit die Möglichkeit zu erhalten, eigene Nachkommen zu haben.⁸ Werden diese Bestandteile nach ihrer Trennung vom Körper vernichtet, so liegt darin eine Körperverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1.

1. Ärztlicher Heileingriff

Eine tatbestandsmäßige Körperverletzung ist auch der **ärztliche Eingriff**, selbst wenn er zu Heilzwecken, lege artis und mit Erfolg durchgeführt wird. Lediglich die Rechtswidrigkeit entfällt, wenn der Eingriff von einer wirksamen Einwilligung gedeckt ist.⁹ **6**

Eine Körperverletzung kann auch durch **pfllichtwidriges Unterlassen** (z.B. einer ordnungsgemäßen Untersuchung oder Beratung) begangen werden. **7**

4 Hk-BGB/Staudinger § 823 Rn. 4.

5 BGHZ 114, 284; vgl. Brand/Becker NJW 2020, 2665 zur deliktischen Haftung bei Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie Dutta NJW 2022, 649 und Auf der Heiden NJW 2022, 3737 zur Haftung für etwaige Impfschäden.

6 Brox/Walker SchuldR BT § 45 Rn. 3; Jauernig/Kern § 823 Rn. 3.

7 Fuchs/Pauker/Baumgärtner Kap. 2 A II. 1. 1.1.; Grüneberg/Sprau § 823 Rn. 5; a.A.: Körperbestandteile werden mit der Trennung vom Körper immer zur Sache, vgl. MünchKomm/Stresemann § 90 Rn. 27.

8 Sperma-Entscheidung BGHZ 124, 52.

9 BGHZ 106, 391, 394; zur Einwilligung später bei den Rechtfertigungsgründen, Rn. 214.

- 8 Besonderheiten gelten für die **Beweislast und Beweisführung im Arzthaftungsprozess**: Im Regelfall muss der Patient den Behandlungsfehler, dessen Ursächlichkeit für den geltend gemachten Gesundheitsschaden und das Verschulden des Arztes darlegen und beweisen. Um den Beweisschwierigkeiten des Patienten Rechnung zu tragen, hat sich jedoch in der Rspr. für den Arzthaftungsprozess ein differenziertes System von Beweislastverteilung und Beweiserleichterung herausgebildet.¹⁰

Beweiserleichterungen – bis zur Umkehr der Beweislast – sind insbesondere geboten:

- bei einer Lücke in der ärztlichen Dokumentation für die Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt,¹¹ und
- bei Vorliegen eines groben ärztlichen Behandlungsfehlers¹² sowie bei einem Verstoß gegen die ärztliche Befunderhebungs- und Befundsicherungspflicht¹³ für den Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und Primärschaden, wenn dem Patienten nach tatrichterlichem Ermessen im Einzelfall die Beweislast für einen Arztfehler billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Anmerkung: Die deliktische Arzthaftung steht in echter Anspruchskonkurrenz zu der – seit 2013 im BGB geregelten – vertraglichen Behandlerhaftung gemäß §§ 630a–630h. Der Gesetzgeber strebte einen (weitgehenden) Gleichlauf von deliktischer Arzthaftung und Vertragshaftung an. Daher kodifizieren die §§ 630a ff. im Wesentlichen die bisherige deliktsrechtliche Rechtsprechung. In der Praxis hat die deliktsrechtliche Arzthaftung nur noch eine eigenständige Bedeutung, wenn eine vertragliche Haftung fehlt, insbesondere für die persönliche Haftung angestellter Krankenhausärzte im Außenverhältnis gegenüber dem Patienten.¹⁴

2. Vorgeburtliche Schäden

- 9 Eine Körperverletzung kann gegeben sein, wenn ein Kind **krank geboren** wird.

Fall 1: Schädigung im Mutterleib

Frau F, die im sechsten Monat schwanger ist, wird von A fahrlässig mit dem Fahrrad angefahren. F erleidet keine Verletzungen. Als sie drei Monate später ihr Kind zur Welt bringt, leidet dieses an spastischen Lähmungen, weil es mit einem Hirnschaden geboren ist. Der Hirnschaden ist auf den Unfall zurückzuführen. Hat das Kind K einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 gegen A?

- 10 K könnte gegen A ein **Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1** zustehen.

I. Dazu müssen die **Voraussetzungen** des haftungsbegründenden Tatbestands gegeben sein.

1. Erforderlich ist zunächst eine **Rechts(gut)verletzung** aufseiten des K.

a) Eine **Körper- und Gesundheitsverletzung** könnte bereits in der **Schädigung der Leibesfrucht** zu sehen sein.

K hat infolge des Unfalls einen Hirnschaden erlitten, der sowohl eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit als auch eine Abweichung von dem normalen körperlichen Zustand darstellt, sodass insofern eine Körper- und Gesundheitsverletzung gegeben sein könnte.

¹⁰ Vgl. zu aktuellen Entwicklungen im Arzthaftungsrecht Spickhoff NJW 2024, 1704.

¹¹ BGHZ 72, 132, 139; 129, 6, 10.

¹² BGHZ 85, 212, 215 ff.; BGH NJW 2022, 2747.

¹³ BGHZ 99, 391, 396; 132, 47; BGH NJW 2020, 2467; NJW 2024, 2529.

¹⁴ Wandt § 16 Rn. 7; vgl. zum Arzthaftungsrecht Deuring JuS 2020, 489, 637.

- Die Sittenwidrigkeit kann auch darin liegen, dass ein **formales Recht** – z.B. das Widerrufsrecht – in Kenntnis des Umstands **ausgeübt wird**, dass ein Dritter im Vertrauen darauf, dass das Recht nicht ausgeübt werde, wesentliche Vermögensverfügungen getroffen hat.⁴⁹¹ **301**

3. Sittenwidrige Verleitung zum Vertragsbruch

Vertraglich begründete Verpflichtungen wirken grundsätzlich nur im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Die bloße Kenntnis eines Dritten von einer solchen Verpflichtung und seine Mitwirkung an der Verletzung dieser Pflichten verwirklicht – für sich genommen – nicht die Voraussetzungen des § 826. Die Beteiligung eines Dritten an dem vertragswidrigen Verhalten des Schuldners stellt jedoch dann eine sittenwidrige Schädigung des Gläubigers dar, wenn weitere Umstände das Handeln des Dritten als mit einer loyalen Rechtsgesinnung schlechthin unvereinbar erscheinen lassen.⁴⁹² **302**

4. Falsche Auskünfte und Gutachten

Dazu gehören die unrichtige Erteilung eines Arbeitszeugnisses, falsche Bonitätsauskünfte, unrichtige Anlageberatungen⁴⁹³ und insb. fehlerhafte Wertgutachten.⁴⁹⁴ **303**

Ein Sachverständiger, der ein fehlerhaftes Gutachten über ein Grundstück erstellt hat, kann dem Erwerber aus § 826 haften. Voraussetzung dafür ist, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leichtfertig und gewissenlos und mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.⁴⁹⁵

E. § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Aufbauschema für § 831
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> I. Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“) </div> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsherr 2. Verrichtungsgehilfe 3. tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen 4. in Ausübung der Verrichtung, nicht nur bei Gelegenheit 5. Verschulden des Geschäftsherrn wird vermutet, wenn kein Entlastungsbeweis <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> II. Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“) </div> <p>Ersatz des zugefügten Schadens</p>

§ 831 normiert die Haftung des Geschäftsherrn für den sogenannten Verrichtungsgehilfen. Fügt der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der ihm aufgetragenen Verrichtung einem Dritten rechtswidrig einen Schaden zu, so geht der Gesetzgeber in § 831 davon **304**

⁴⁹¹ LG Zweibrücken MDR 1995, 700, 701 zu § 7 VerbrKrG a.F.

⁴⁹² BGH NJW-RR 1999, 1186.

⁴⁹³ Buck-Heeb/Dieckmann NJW 2022, 2873 ff.

⁴⁹⁴ Lorenz JuS 2020, 493, 494.

⁴⁹⁵ BGH NJW 1991, 3282; BGH RÜ 2004, 625.

aus, dass die eigentliche Ursache des Schadens in einem Sorgfaltsverstoß des Geschäftsherrn liegt: Es wird vermutet, dass der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen, der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften oder der Leitung der Ausführungen der Verrichtung gegen die erforderliche Sorgfalt verstoßen hat. Widerlegt der Geschäftsherr diese Verschuldensvermutung nicht, haftet er für eigenes Verschulden. § 831 ist daher – anders als § 278 – keine Zurechnungsnorm für fremdes Verschulden, sondern eine eigene **selbstständige Anspruchsgrundlage**.

Den Hintergrund für die Haftung aus § 831 Abs. 1 BGB bilden wirtschaftliche Überlegungen: Der geschädigte Dritte wird i.d.R. bei dem ihn unmittelbar schädigenden Gehilfen nicht ausreichend Ersatz für den eingetretenen Schaden erlangen können. Demgegenüber dürfte der Geschäftsherr regelmäßig über die entsprechenden Finanzmittel verfügen. Zudem nutzt er die Vorteile einer arbeitsteiligen Betriebsorganisation, indem er sich eines Gehilfen bedient, um ihm selbst auftragene Arbeiten zu erledigen. Die Schadenszufügung durch den Gehilfen stammt aus dem Tätigkeits- und Einflussbereich des Geschäftsherrn, in den der Geschädigte regelmäßig keinen Einblick hat.⁴⁹⁶

I. Voraussetzungen

1. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe

305 Der Anspruchsgegner muss Geschäftsherr sein. **Geschäftsherr ist** gemäß § 831 Abs. 1 S. 1 **derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt**, also derjenige, der einen sogenannten Verrichtungsgehilfen einsetzt.

306 **Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist.** Erforderlich ist die Bestellung zu einer Verrichtung, deren Vornahme in den Herrschafts- und Organisationsbereich des Bestellers gehört, und zwar derart, dass damit eine weisungsbedürftige Abhängigkeit des Gehilfen von dem Geschäftsherrn gegeben ist. Das Weisungsrecht braucht nicht ins Einzelne zu gehen. Erforderlich und ausreichend ist, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken oder entziehen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.⁴⁹⁷

Verrichtungsgehilfe kann jemand auch dann sein, wenn er aufgrund eigener Sachkunde und Erfahrung zu handeln hat. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit in einer organisatorisch abhängigen Stellung vorgenommen wird.⁴⁹⁸

307 Grundsätzlich keine Verrichtungsgehilfen sind mangels Abhängigkeit selbstständige Unternehmer, selbst wenn sie wirtschaftlich vom Geschäftsherrn abhängig sind.⁴⁹⁹

308 **Anmerkung:** Wer durch wirksamen Vertrag mit dem Geschäftsherrn dessen Auswahl- oder Überwachungs-pflichten übernommen hat (z.B. ein anderer selbstständiger Unternehmer), wird dadurch nicht zum Geschäftsherrn i.S.d. § 831 Abs. 1 S. 1, haftet aber evtl. neben diesem gemäß § 831 Abs. 2.

Umstritten ist, ob § 831 Abs. 2 bei Übertragung der Aufsichtspflicht auf Bedienstete des Geschäftsherrn (z.B. Werkführer oder Betriebsleiter) Anwendung findet.

- Nach einer Ansicht muss § 831 Abs. 2 in diesem Fall angewendet werden, um den Geschädigten ausreichend abzusichern.⁵⁰⁰

496 Lange Jura 2019, 351.

497 BGHZ 45, 313; OLG Köln RÜ 2010, 158.

498 BGH RÜ 2009, 354.

499 BGH NJW-RR 2014, 614, 615.

500 HK-BGB/Staudinger § 831 Rn. 15; Jauernig/Kern § 831 Rn. 15; Soergel/Zeuner § 831 Rn. 55.

- Die Haftung kann auch vertraglich ausgeschlossen werden; dies ist jedoch bei entgeltlicher geschäftsmäßiger Personenbeförderung nicht möglich, vgl. § 8a StVG.

Anmerkung: Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Ausschlussgründe trägt der Fahrzeughalter.⁶²⁹

II. Voraussetzungen der Fahrerhaftung gemäß § 18 Abs. 1 StVG

- Die Haftung nach § 18 Abs. 1 StVG setzt – wegen des Verweises auf § 7 Abs. 1 StVG – ebenfalls voraus, dass eine Rechts(gut)verletzung bei Betrieb des Kfz entstanden ist.
- Der Anspruchsgegner muss der Fahrer des Kfz sein.

Gemäß § 1a Abs. 4 StVG ist Fahrzeugführer auch derjenige, der eine hoch- oder vollautomatisierte Fahrfunktion i.S.d. § 1a Abs. 2 StVG aktiviert und zur Fahrzeugsteuerung verwendet, auch wenn er im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Funktion das Fahrzeug nicht eigenhändig steuert.

Praktisch relevant wird der Anspruch aus § 18 StVG nur, wenn der Kfz-Führer nicht der Halter ist. Fährt der Halter selbst, reicht die Haftung aus § 18 StVG nicht über die ohnehin bestehende Halterhaftung aus § 7 StVG hinaus.⁶³⁰

- Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StVG wird das **Verschulden des Fahrers vermutet**. D.h., der Fahrer entgeht seiner Haftung nur, wenn er fehlendes Verschulden nachweist.

Anmerkung: Im Rahmen des § 18 StVG wird der Ausschlussgrund höhere Gewalt i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG nicht geprüft.⁶³¹ Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 1 StVG, der nur auf § 7 Abs. 1 StVG und §§ 8–15 StVG verweist. Zudem reicht dem Fahrer für einen Haftungsausschluss bereits der Nachweis fehlenden Verschuldens, sodass er auch aus diesem Grund keine höhere Gewalt nachweisen muss.

Fall 24: Vereiste Kurve

Der Vater V des S hat bei der Firma G einen Pkw geleast und bei der K-Versicherung versichert. Diesen Pkw stellt V seinem Sohn S für eine einwöchige Ferienfahrt zur Verfügung.

Bei seiner Fahrt kam S auf einer Bundesstraße an eine lang gezogene Linkskurve. In dieser Kurve hatte sich bei um den Gefrierpunkt liegenden Außentemperaturen und einer Wetterlage, bei der nicht mit Straßenglätte zu rechnen war, auf 60 m Länge Glatteis gebildet, weil bei erhöhtem Grundwasserspiegel von der Anhöhe Wasser auf die Straße geflossen war. S verlor auf der eisglatten Fahrbahn die Kontrolle über den von ihm geführten Pkw. Der Pkw geriet zum Innenrand der Kurve und stieß gegen eine Straßenlaterne.

1. In der Nähe dieser Laterne befand sich zur Unfallzeit die Fußgängerin M. Die M musste befürchten, von dem auf sie zuschleudernden Pkw erfasst zu werden, falls sie

629 Vgl. dazu OLG Dresden RÜ 2017, 17 ff.

630 Medicus/Lorenz Schuldrecht II § 80 Rn. 36; Wandt § 21 Rn. 42.

631 Hentschel/König § 18 StVG Rn. 3.

nicht weglief. Bei dem Versuch, das Weite zu suchen, stürzte die 74-jährige M und verletzte sich schwer.

2. S wurde im Wagen von seiner Freundin F begleitet. Auch die F erlitt durch den Unfall schwere Verletzungen.

Welche Ansprüche haben M und F gegen V, K-Versicherung und S?

403 A. Ansprüche der M

I. M könnte **gegen V** ein Schadensersatzanspruch **aus § 7 Abs. 1 StVG** zustehen.

1. Dazu müssen die **Voraussetzungen** des haftungsbegründenden Tatbestands gegeben sein.

a) M hat sich bei ihrem Sturz schwere Verletzungen zugezogen, sodass eine **Körper- und Gesundheitsverletzung** gegeben ist.

b) Die Rechtsgutverletzung muss **bei dem Betrieb** eines Kraftfahrzeugs eingetreten sein.

aa) Wäre der außer Kontrolle geratene Pkw nicht auf die M zugeschleudert, so hätte sie nicht versucht wegzulaufen und wäre nicht gestürzt. **Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie** liegt demnach vor.

bb) Weiterhin muss sich eine **typische Betriebsgefahr** realisiert haben.

■ Nach **verkehrstechnischer Auffassung (h.M.)** sind alle Kfz in Betrieb, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich oder auf privatem Gelände bewegen oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruhen.

■ Nach a.A. – **maschinentechnische Auffassung** – ist entscheidend, ob der Motor noch läuft oder das Kfz wenigstens als Nachwirkung des motorischen Antriebs noch in Bewegung ist.

Der Unfall der Frau M hat sich ereignet, ohne dass es zu einer Berührung mit dem Kfz gekommen ist. Das im Verkehr befindliche Kfz hat aber die Abwehrreaktion der M ausgelöst. Selbst wenn diese Abwehrreaktion voreilig und objektiv nicht erforderlich war, hat die Fahrweise des Pkw zu dem Unfall beigetragen; er geschah daher – nach beiden Auffassungen – bei dem Betrieb des Kfz.⁶³²

c) Der Anspruchsgegner muss **Halter** des am Unfall beteiligten Kfz sein.

Halter ist, wer das Kfz zur Unfallzeit für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt.

aa) V hatte den Wagen geleast. Beim Leasingvertrag ist regelmäßig der Leasingnehmer der alleinige Halter des Kfz, jedenfalls dann, wenn ihm das Kfz auf längere Zeit überlassen ist, er die Betriebskosten trägt und über den Einsatz des Kfz befindet.⁶³³

632 OLG Hamm zfs 1996, 444 zum vorliegenden Fall; s. dazu ferner BGH RÜ 2005, 413; RÜ 2017, 149.

633 BGHZ 87, 133, 135; BGH RÜ 2007, 508; Hentschel/König § 7 StVG Rn. 16a.

Bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 ergeben sich für die Produzentenhaftung folgende **Besonderheiten**:

435

Aufbauschema für die Produzentenhaftung aus § 823 Abs. 1

I. Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand

a) Rechts(gut)verletzung

b) durch ein Handeln, das dem Antragsgegner zuzurechnen ist

aa) Anspruchsgegner = Hersteller

- industrielle Hersteller
- Produktionsleiter
- Inhaber von Klein- und Familienbetrieben
- Zulieferer

bb) Verletzung einer herstellerspezifischen Verkehrssicherungspflicht

- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Instruktionsfehler
- Produktbeobachtungsfehler

cc) Kausalität, Zurechnung

2. Rechtswidrigkeit

3. Verschulden

II. Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“)

Ersatz des durch die Rechts(gut)verletzung verursachten Schadens gemäß §§ 249 ff.

I. Personeller Anwendungsbereich

Die besondere herstellerspezifische Produzentenhaftung trifft nur den „Produzenten“. Dieser Personenkreis ist nicht identisch mit dem „Hersteller“ i.S.d. § 4 ProdHaftG.

436

Der Produzentenhaftung nach § 823 unterliegen insbesondere:

■ **industrielle Hersteller**⁶⁷⁰

437

■ **Mitarbeiter des Herstellers in herausgehobener und verantwortlicher Stellung**

438

Spannkupplungen-Urteil:⁶⁷¹ Bei der Herstellung von Armierungsgrundstäben verwendeten die Bauarbeiter eine Spannpresse. An einer Spannkupplung zerbarst die Spannhülse, sodass der Draht aus dem Spannbett herauschoss, den Arbeiter S traf und ihn durchbohrte. Er starb am selben Tag. Der BGH hat u.a. den verantwortlichen Geschäftsleiter für die Produktion der Werkzeuge für Spannbetonteile als verantwortlich angesehen und ihm die für die Produzentenhaftung typische Beweislast aufgebürdet.

In der Lit. wird die Ausweitung der Produzentenhaftung auf leitende Mitarbeiter teilweise abgelehnt. Die verschärfte Haftung sei für diese Personen unbillig, da sie weder am Produktionsgewinn teilhaben noch die Unternehmenspolitik bestimmen können, noch über die Beweismittel des Betriebs verfügen.⁶⁷²

670 BGHZ 51, 91.

671 BGH NJW 1975, 1827.

672 Erman/Wilhelmi § 823 Rn. 123a m.w.N.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgestuftes Schutzkonzept	126	Ausreißer	445
Abgrenzung Naturalrestitution von Schadenskompensation	586 ff.	Ausübung von Rechten, missbräuchliche	298 ff.
Abrechnung auf Neuwagenbasis	540	Äußerung von Werturteilen	272
bei Nutzfahrzeugen	543	Bagatellschaden	513
Abrechnung auf Reparatur- kostenbasis	544 ff.	Bedingungstheorie	177
Abschleppkosten	69	Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen	273
Abträgliche wahre Tatsachen	135	Beerdigungskosten	664
Abtrennung von Körperteilen	5	Befunderhebungspflicht	8
Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge	697	Befundsicherungspflicht	8, 455
Abwehrfunktion des Eigentums	19, 52	Behandlungsfehler	8
Aggressiver Notstand	208	Behandlungsvertrag	621, 632 ff.
AIDS	4	Behandlungsvertrag, Schutzzweck	632, 634
Allgemeine Verjährungsregeln	676	Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen	272 f.
Allgemeine Verkehrssicherungspflicht	151	Behinderung, physische	137
Allgemeine Verwaltungskosten	639	Bereicherungsanspruch, deliktischer	681
Allgemeines Lebensrisiko	185	Beschränkt dingliche Rechte	53
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	74	Beschränkt verschuldensfähige Personen	227 ff.
als Rahmenrecht	75, 88	Beschützergarant	149
Allgemeines Schadensrecht	475 ff.	Besitz als sonstiges Recht	61 ff.
Anerkannte Rechtfertigungsgründe	206 ff.	berechtigter	62
Anlageschaden	512	Mitbesitz	65
Anschein einer ordnungsgemäßen Leistung	486	mittelbarer	64
Anspruchskonkurrenz von Produkt- und Produzentenhaftung	474	Bestimmung zu sexuellen Handlungen	276
Anspruchskonkurrenz zu Ansprüchen aus Vertragsrecht	30	Bestimmungsgemäßer Gebrauch (Beeinträchtigung)	27
Anstifter	410 ff.	Beteiligter	410 ff.
Anwartschaftsrechte, dingliche	54	Betriebsbezogenheit	133
Äquivalenzinteresse	33, 480	Bewegungsfreiheit, körperliche	18
Äquivalenztheorie	164	Beweisführung	8
Arbeitskraft, Verlust	617	Beweislast bei Produzentenhaftung	452
Arglistige Täuschung	284	Beweislast im Arzthaftungsprozess	8
Arzthaftungsprozess	8	Billigkeitshaftung	224, 249
Ärztlicher Heileingriff Einwilligung	214	Blockade	137
Unterlassen	7	Blockade von Baumaschinen	28
Aufklärungspflicht, Verletzung	486	Blutmäßige Abstammung	86
Aufsichtsbefohlener	337 f.	Bodenschlacke-Fall	48
Aufsichtsperson	325	Boykottaufrufe	136
Aufsichtspflichtiger, Haftung	337	conditio sine qua non	164
Aufwendungen, unverhältnismäßige	592 ff.	Deliktische Ansprüche Verjährung	676
Ausgleich mehrerer Kraftfahrzeughalter	716	Deliktischer Bereicherungsanspruch	681
Ausgleichsfunktion des Schmerzens- geldes	645		

Deliktsfähigkeit	225	Erstattung von Sachverständigenkosten	582
Dezentralisierter Entlastungsbeweis	325 ff.	Fabrikationsfehler	444
Differenzmethode	478, 527	Fabrikationsphase	444
Dingliche Anwartschaftsrechte	54	Fahrlässigkeit	244 ff.
Drohung, rechtswidrige	284	Begriff	245 ff.
		grobe	247
Ehrenschutz	83	Falschparker	69
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	22	Familienbetriebe im Rahmen der	
Eigentumsverletzung	19	Produzentenhaftung	439
Sachentziehung	22	Fangprämie	640
Substanzverletzung	23	Fehlerhafte Produkte	432 ff.
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbe-		Fiktive Heilungskosten	584
betrieb	128 ff.	Fiktive Reparaturkosten	565 ff.
Eingriff	133	Fleet-Fall	28
Fallgruppen	134 ff.	Folgeschäden, psychische	509 ff.
Rechtswidrigkeit	138 ff.	Forderungsrechte	71 ff.
Schutzbereich	132	Forderungsrechte als sonstige Rechte	72
Eingriff in die Forderungszuständigkeit	73	Forderungszuständigkeit (Eingriff)	73
Eingriffsermächtigungen		Formale Rechtsstellung, Missbrauch	298 ff.
gesetzliche	211	Freie Berufe	132
gewohnheitsrechtliche	211	Freiheit	18
Einsichtsfähigkeit	214	Führerscheintzugs-Fall	28
Einstehenmüssen für Hilfspersonen	711	Garantenstellung	149
Einteilung der Haftungsgründe, Übersicht	2	Gebäudehaftung	362
Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen	214	Gebrauchsausfallschäden	24
Einwilligung des Verletzten	694	Gebrauchsbeeinträchtigung	27
Endhersteller	463	Gefahrbergende Anlagen	157
EndproduktHersteller	470	Gefährdungshaftung	1, 341
Entgangene Nutzungen einer Sache	603 ff.	Gefälligkeitsfahrt	692
Entlastungsbeweis	320	Gehilfe	410 ff.
des Gebäudebesitzers	368	Geld für Herstellung nach Fristsetzung	584
des Tierhalters	341	Geldrente	659 ff.
dezentralisierter	325 ff.	Genugtuungsfunktion des Schmerzens-	
Entzug der Sachherrschaft	22	geldes	646
Erfüllungsgehilfe		Genugtuungsgedanke	475
Abgrenzung zum Verrichtungsgehilfen	323	Gerichtlicher Sachverständiger	369 ff.
Erfüllungsinteresse	480 ff.	Gesamtschuldner	429
Erfüllungsschaden	66	Haftung im Außenverhältnis	430
Ersatz immaterieller Schäden	105 ff., 641 ff.	Verhältnis untereinander	430
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	663 ff.	Geschäftsherr, Begriff	316
Ersatzansprüche wegen entgangener		Geschützte Interessen	480 ff.
Dienste	673	Gesetzliche Haftungs-	
Ersatzbeschaffung	553	beschränkungen	687 ff.
Ersatzfähiger Vermögensschaden	600	Gesundheitsverletzung	4
Fahrrad	607	Gewerbebetrieb, eingerichteter und	
Kraftfahrzeug	604	ausgeübter	128 ff.
Motorsportboot	610	Gewerbliche Schutzrechte	55
nach Schutzzweck der Norm	600	Gleichbehandlungsargument	704
Privatflugzeug	609	Grad des Verschuldens	244 ff.
Unterhaltsaufwand	621 ff., 632 ff.	Grobe Fahrlässigkeit	247
Vereitelung eines Nutzungsrechts	605	Grundrechtlich geschützte Positionen	212
Wohnraum	606		
Ersparte Eigenaufwendungen	498		

Grundsatz neu für alt	500	Individualsphäre	82
Grundtatbestand Aufbauschema	3	Informationelle Selbstbestimmung	85
Güterabwägung	75	Informationstechnische Systeme	86
Haftung		Innenausgleich mehrerer Kraftfahrzeug- halter	716 ff.
des Aufsichtspflichtigen	337	Instruktionsfehler	446
des gerichtlichen Sachverständigen	369 ff.	Integritätsinteresse	33, 522
des Tieraufsehers	361	Interesse	
des Tierhalters	341 ff.	negatives	484 ff.
für fehlerhafte Produkte	432 ff.	Interessenabwägung	75
für Verrichtungsgehilfen	304 ff.	Interessenlehre	478
mehrerer Personen	473	Intimsphäre	80
mehrerer Personen nach dem Produkthaftungsgesetz	473	Inzahlunggabe	578 ff.
nach dem Produkthaftungsgesetz	457 ff.	Kanallagerhaus-Fall	28
von Vereinen	330 ff.	Kapitalabfindung	659 ff.
Haftungsadressaten im Produkthaftungs- gesetz	470	Kausalität	
Haftungsausfüllende Kausalität	163, 506 f.	alternative	166
Haftungs begründende Kausalität	163 ff.	bei Handlung mehrerer Tatbeteiligter ...	415 ff.
Haftungsbeschränkungen	687 ff.	haftungsausfüllende	163
Auslegung	693	haftungs begründende	163 ff.
formfreie	690	i.S.d. Äquivalenztheorie	164 ff.
gesetzliche	687 f.	kumulative	165
konkludente	690	Unterlassen	167
rechtsgeschäftliche	689 ff.	Kausalitätsvermutung	314
Haftungsnorm		Kind	
echte	411	krank geboren	9
Haftungsschaden	66	Unterhaltsaufwand	621 ff.
Handeln auf eigene Gefahr	215 f.	Klageantrag	
Handlung	145	unbezifferter	656
Heilbehandlung eines Tieres	598	Kleinbetriebe im Rahmen der Produzentenhaftung	439
Hemmung der Verjährung	680	Kondensator-Fall	46
Herausfordern	178 ff.	Konstruktionsfehler	443
Herausforderungsformel	178	Körperliche Bewegungsfreiheit	18
Herrschaftsrechte	58	Körperverletzung	4
Hersteller	470	durch fehlerhaftes Produkt	460
Herstellung des früheren Zustands	531 f.	Kosten der Krankenhausbesuche	583
HIV	4	Kraftfahrzeughalter	
Höhere Gewalt	399 f., 403	Ausgleichspflicht	716 ff.
Holzbalken-Fall	470	Krankenhausbesuche	
Hypothetische Kausalität	514 ff.	Kosten	583
Hypothetische Vermögenslage	599	Kreditgefährdung	270
Idealfahrer	718	durch Systemvergleich	270
Immaterialgüterrechte		Lehre	
absolute	55	vom Erfolgsunrecht	201
Immaterieller Schaden		vom Handlungsunrecht	202 ff.
Ersatz	641 ff.	vom normativen Schaden	489
Immissionen	50 f.	vom Schutzzweck der Norm	173
ideelle	51	Lehrerbewertung	85
Importeur	470	Leibesfrucht	10
Individualschutz	262, 269	Leiharbeitsverhältnis	321

Lieferant	470	Personen- und Kapitalgesellschaften	
Luxustiere	341	als Träger des allgemeinen Persönlich-	
		keitsrechts	87
Mehrere Ersatzpflichtige nach dem		Personenschäden	565, 583 f.
ProdHaftG	473	Persönliche Sonderbeziehung	185
Mehrere Geschäftsherrn	321	Persönlichkeitsrecht	
Meinungsäußerungen	272	allgemeines	74 ff.
Merkantiler Minderwert	591	postmortaler Schutz	117 ff.
Mietwagenkosten	594 ff.	Pflegeleistungen von Eltern	635
Minderjährige	214	Pflichtwidriges Unterlassen bei Körper-	
Einsichtsfähigkeit	214	verletzung	7
Urteilsfähigkeit	214	Physische Behinderung	137
Missbrauch formaler Rechtsstellung	298 ff.	Positionen	
Mitbesitz als sonstiges Recht	65	grundrechtlich geschützte	212
Mitgliedschaftsrechte	56	Positives Interesse	480 ff.
Mittäter	410 ff.	Umfang	483
Mittelbar schädigende Handlungen	174 ff.	Postmortaler Persönlichkeitsschutz	117 ff.
Mittelbare Verletzungshandlung	204	Präventionsgedanke	475
Mittelbarer Besitz als sonstiges Recht	64	Präventionsgesichtspunkte	107
Mitverschulden	687 ff.	Pressegemäße Sorgfalt	90
des Angestellten	699	Prinzip der Totalreparation	475
Mitverursachung	687 ff.	Privatsphäre	81
Mitwirkendes Verschulden		Produkt	
Unterlassen	699	Begriff	465
Naturalrestitution	522 ff.	Produktbeobachtungsfehler	449 f.
Geld für Herstellung	532 ff.	Beispiele	451
Vorrang	530	Produktbeobachtungspflicht des	
Natürlicher Schadensbegriff	477	Herstellers	469
Nebeneinander von Produkt- und		Produktfehler	
Produzentenhaftung	474	Begriff	467
Negatives Interesse	484 ff.	Produkthaftungsgesetz	
Neufahrzeug	542	Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht	458
Neuwertbasis	540 ff.	Beweislastverteilung	472
Normativer Schaden	489	Entstehungsgeschichte	457
Nothilfe durch Organspende	183	Haftungsausschluss	471
Nothilfe im Straßenverkehr	183	Rechtsfolgen der Haftung	473
Nothilfefälle	178 ff.	Schmerzensgeld	473
Notstand		Voraussetzungen der Haftung	456 ff.
agressiver	207	Produzentenhaftung	159, 433 ff.
Notwehr	206	Ansprüche gegen mehrere	
Nutzfahrzeug	543	Verantwortliche	456
Nutztiere	359 f.	Anwendungsbereich	433 ff.
Nutzungsfunktion des Eigentums	19, 52	Beweislast	452 ff.
Nutzungsinteresse	33	Fehler im Herstellerbereich	442
Nutzungsschaden	66 f.	Voraussetzungen	435
		Psychische Beeinträchtigungen aufgrund	
Offener Tatbestand	75	Schockerlebnisses	184 ff.
Organhaftung des Vereins	330 ff.	Psychische Schäden	14
Organisationshaftung	332 ff.	Quasi-Hersteller	470
Organisationsverschulden	324, 327	Quasinegatorischer Unterlassungs-	
Organspende	183	anspruch	114 ff.

Rahmenrechte	199	Schadenszurechnung	509 ff.
Räumlich gegenständlicher		Schädigende Werturteile	135
Bereich der Ehe	59	Schädigung	
Reaktionspflicht des Herstellers	469	im Mutterleib	9 ff.
Realisierung der Betriebsgefahr	403	vorsätzliche sittenwidrige	277 ff.
Recht		Schmerzensgeld	643 ff.
am Arbeitsplatz	60	Ausgleichsfunktion	645
am eigenen Bild	124 ff.	bei Schwerstschädigungen	647 f.
am eingerichteten und ausgeübten		doppelte Funktion	644 ff.
Gewerbebetrieb	128 ff.	Genugtuungsfunktion	646
auf Irrtum	204	Übertragbarkeit	653
Rechtfertigungsgründe	206 ff.	Umfang der Rechtskraft	657
Rechtliche Beeinträchtigung des		unbezipfelter Klageantrag	656
Eigentumsrechts	20 f.	Vererblichkeit	653
Rechtmäßiges Alternativverhalten	519 f.	Würdefunktion	652
Rechtsgeschäftliche Haftungs-		Schmerzensgeldanspruch nach Tod des	
beschränkungen	689 ff.	Verletzten	653 f.
Rechtsgutverletzung	3 ff.	Schmerzensgeldbemessung	653
durch fehlerhaftes Produkt	460 ff.	Schockerlebnis	184 ff.
durch mehrere Beteiligte	421, 428	Schuldformen	224 ff.
Rechtskraft eines Schmerzensgeldurteils	657	Schutz	
Rechtspflicht zum Handeln	149 ff.	der Ehre	83
Rechtsverletzung	3 ff.	des Firmenzeichens	84
mittelbare	204	schriftlicher Äußerungen	85
Rechtswidrige Drohung	284	Schutzgesetz	
Rechtswidrigkeit	196 ff.	Befehlsqualität	260, 269
Rechtswidrigkeitszusammenhang	507	geschützter Personenkreis	269
Renten- und Begehrensneurose	513	geschütztes Interesse	264, 269 ff.
Reparaturaufwand	534	Gesetzesqualität	259, 269
Reparaturkosten	534	persönlicher und sachlicher	
Repräsentantenhaftung	332 ff.	Schutzbereich	261, 269
Reserveursache	515	Verletzung	265, 270
		Verschulden	267, 270
Sachbeschädigung durch fehlerhaftes		Schutzrechtsverwarnung	
Produkt	460 ff.	ungerechtfertigte	134
Sachentziehung	22	Schutzzweck der Norm	173 ff., 507
Sachfolgeschäden	565	Schutzzweck des Behandlungs-	
Sachverständigenkosten		vertrags	634
Erstattung	582	Schwangerschaftsabbruch	12, 632 ff.
Schadensausgleich	522 ff.	Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	145
bei der Billigkeitshaftung	253	Schwerstschädigungen	
Schadensbegriff	477 f.	Schmerzensgeld	647 f.
Schadensersatz		Selbsthilfe	209
durch Herstellung	522	Sexuelle Handlungen	
durch Zahlung	522	Bestimmung zu	276
statt der Leistung	481	Sittenwidrige Verleitung zum Vertrags-	
Schadensersatzleistung an		bruch	302
Sachbesitzer	675	Sondervorschriften für deliktischen	
Schadensersatzpflicht		Ersatzanspruch	659 ff.
Umfang	477 ff.	Sonstiges Recht	53 ff.
Schadenskompensation	529, 599 ff.	absolute Immaterialgüter	55
Schadensregulierung auf Neuwertbasis	540 ff.	allgemeines Persönlichkeitsrecht	74 ff.
		beschränkt dingliche Rechte	53

Besitz	61	Unbezifferter Klageantrag	656
dingliche Anwartschaftsrechte	54	Unechter Totalschaden	540
Familienrechte	58	Ungerechtfertigte Schutzrechts-	
gewerbliche Schutzrechte	55	verwarnung	134
Recht am Arbeitsplatz	60	Unmittelbarer Besitz als sonstiges Recht	62
Sorgfalt, äußerst mögliche	718	Unmöglichkeit der Herstellung	587 ff.
Sorgfaltspflichten		Unterhaltsaufwand für Kind	621 ff.
bei Leistungen	158	Unterlassen	147 ff.
bei Veranstaltungen	158	Kausalität	167
Spiegelbildgedanke	704	Unterlassungsanspruch	
Sportverletzung	218 ff.	quasinegatorischer	114 ff.
Staubemissionen	220 f.	Erstbegehungsgefahr	115
Sterilisation		Wiederholungsgefahr	115
fehlerhafte	621 ff.	Unternehmensschutz	
Stoffgleichheit	33	deliktischer	128 ff.
Straßenverkehr	183	Unverhältnismäßige Aufwendungen	592 ff.
Streupflicht	157	Unwägbare Stoffe	51
Stromkabelfälle	23 ff.	Urlaub	
Substanzschaden	66	vertaner	620
Substanzverletzung	23 ff.	Urteilsfähigkeit von Minderjährigen	214
Tatsachen		Verbindlichkeit	
abträgliche wahre	135	gültige	482
Tatsachenbehauptungen	103	Verbindung fehlerfreier mit fehlerhaften	
Tatsächliche Vermögenslage	599	Bestandteilen	46
Täuschung		Verdachtsberichterstattung	90 ff.
arglistige	284	Verderbsschäden	24
im Prozess	298	Verdienstaustausch	630
Technischer Minderwert	591	Verfolgerfälle	178 ff.
Tieraufseher		Verfrühungseffekt	516
Haftung	361	Verjährung	
Tierhalter		Hemmung	680
Begriff	346	Verjährung deliktischer Ansprüche	676 ff.
Tierhalterhaftung	341 ff.	Verjährungsregeln	
für Luxustier	341 ff.	allgemeine	677 ff.
für Nutztier	359 f.	Verkehrseröffnung	157
Tod des Verletzten		Verkehrsrichtiges Verhalten	213
Schmerzensgeldanspruch	653 f.	des Gehilfen	322
Toleranzgrenze	545	Verkehrssicherungspflicht	
Totenfürsorgerecht	57	als Organisationspflicht	328
Tötung		Fallgruppen	157 ff.
Ersatzansprüche Dritter	663 ff.	Verleitung zum Vertragsbruch	
Tötung eines Menschen durch fehler-		sittenwidrige	302
haftes Produkt	473	Verletzung	
Transistor-Fall	47	des Eigentums	19 ff.
Überholende Kausalität	514 ff.	einer Aufklärungspflicht	486
Überwachungsgarant	150	eines Schutzgesetzes	258 ff.
Umfang der Schadensersatzpflicht	475 ff.	eines sonstigen Rechts	52 ff.
Umkehr der Beweislast im Arzthaftungs-		Verletzung der Rechtspflicht	
prozess	8	zum Handeln	157
Unabwendbares Ereignis	718	Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts	
		Rechtsfolgen	100 ff.

Verlust der Arbeitskraft	617	Wahrnehmung berechtigter	
Vermögen als sonstiges Recht	71	Interessen	210
Vermögensschaden		Warenhausdiebstahl	636 ff.
ersatzfähiger	600	Warnpflicht	446
Verrichtungsgehilfe		Weisungszuständigkeit	321
Abgrenzung zum Erfüllungsgehilfen	323	Weiterfressender Mangel	30 ff., 462
Begriff	304, 316	Wertinteresse	522, 588
Haftung für	304 ff.	Widerlegung	
Handeln bei Gelegenheit	311 f.	der Kausalitätsvermutung	339, 359
verkehrsrichtiges Verhalten	322	der Verschuldensvermutung	339, 359
Verschulden	224 ff.	Widerruf	
bei Verstoß gegen das Schutzgesetz	267 f.	nachweislich unwahrer Tatsachen-	
Grad	244 ff.	behauptungen	103
Verschuldensfähigkeit	225 ff.	von Äußerungen	103 ff.
beschränkte	227 ff.	Wiederbeschaffungsaufwand	534 ff., 557
Verschuldensmaßstab	687	Willen zur Teilnahme	412
Verschuldensprinzip	1	Wirtschaftliche Interessen	
Verschuldensunfähige Personen	226	Beeinträchtigung	270
Verschuldensvermutung	314	Wirtschaftlicher Totalschaden	557 ff.
Vertaner Urlaub	620	Wirtschaftlichkeitspostulat	538, 554
Verteidigungsnotstand	207		
Vertrauensinteresse	484 ff.	Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines	
Verursachung des Schadens	506 ff.	Produkts	467
Verursachungsbeiträge		Zerstörung von Sachen	23
Abwägung	697	Zufallshaftung des Delikts-	
Verwaltungskosten		schuldners	674 ff.
allgemeine	636 ff.	Zulieferer im Rahmen der Produzenten-	
Verwirklichung der spezifischen		haftung	440
Tiergefahr	342 ff.	Zulieferung eines Teilprodukts	464
Vorbeugekosten	636 ff.	Zurechenbares Handeln	144 ff.
Vorgeburtliche Schäden	9 ff.	beim positiven Tun	146
Vorrang der Naturalrestitution	586	Zurechnung	
Vorsatz		des Schadens	506 ff.
Begriff	244	psychischer Folgeschäden	520
Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	277 ff.	Zurechnung psychischer Folgeschäden	
Fallgruppen	284 ff.	bei Bagatellschäden	513
Vorsatztheorie	244	Zurechnungszusammenhang	507
Vorteilsausgleich	489 ff., 595		